

VORSTANDSINFORMATIONEN

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766

Nr. 1/2014

Potsdam, 15.01.2014

An alle
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.1 - Rechengrößen in der Sozialversicherung 2014**
- ZE-Härtefallregelung - Einkommensgrenzen 2014**
- 2.3 - Fusionen und Kassenänderungen**
- 3.1.1 - Vereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband zum Inhalt und zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)**

Anlagen

- Punktwertübersicht Land Brandenburg, Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2014
- Vereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband zum Inhalt und zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK), *abzuheften in ihrer Vertragsmappe unter der Rubrik IV*
- Anmeldung zur Zusatz-Informationsveranstaltung „Neue BEL II-2014 und mögliche Auswirkungen auf die Festzuschüsse“
- ZE-Härtefallregelung nach § 55 SGB V
- aktuelle Listen aller Vertragsgutachter der KZVLB: ZE, KFO, PAR, IMP
- PM KZVLB: Krankenversichertenkarte bleibt vorerst gültig
- Berichterstattung MAZ „Nach Wegfall der Praxisgebühr: Wieder mehr Zahnarztbesuche“
- Info zur neuen Satzungsleistung der KKH ab 01.01.2014

- 18. Dresdner Parodontologie Frühling, LFB Informationen

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

**RECHENGRÖßEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2014
ZE-HÄRTEFALLREGELUNG – EINKOMMENSRENZEN 2014**

Rechengrößen (Grenzwerte) in der Sozialversicherung 2014

	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenzen		
- Kranken- und Pflegeversicherung	4.050 €	48.600 €
- allgemeine Renten- und Arbeitslosenversicherung	Ost: 5.000 € West: 5.950 €	Ost: 60.000 € West: 71.400 €
- knappschaftliche Rentenversicherung	Ost: 6.150 € West: 7.300 €	Ost: 73.800 € West: 87.600 €
Versicherungspflichtgrenzen		
- Kranken- und Pflegeversicherung	4.462,50 €	53.550 €
Bezugsgrößen		
- Kranken- und Pflegeversicherung	2.765 €	33.180 €
- Renten- und Arbeitslosenversicherung	Ost: 2.345 € West: 2.765 €	Ost: 28.140 € West: 33.180 €
Geringfügigkeitsgrenze (Minijobs)	450 €	
Beitragssätze		
- Rentenversicherung		18,9 %
- Arbeitslosenversicherung		3,0 %
- Krankenversicherung		15,5 %
- Pflegeversicherung (Kinderlose)		2,05 (+ 0,25 %)

ZE-Härtefallregelung gem. § 55 Abs. 2 SGB - Einkommensgrenzen 2014

Versicherte Person (im gemeinsamen Haushalt)	Einkommensgrenzen (monatliche Bruttoeinnahmen)
ohne Angehörige	1.106,00 €
mit 1 Angehörigen	1.520,75 €
mit 2 Angehörigen	1.797,25 €
mit 3 Angehörigen	2.073,75 €
für jeden weiteren Angehörigen zzgl.	+ 276,50 €

Eine Übersicht zur ZE-Härtefallregelung nach § 55 Abs. 2 und 3 SGB V erhalten Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

Januar 2014

Fusionen und Kassenänderungen

1. Fusion der HypoVereinsbank BKK (KVK-Nr.: 8428980 bzw. 8428991) und der BKK Mobil Oil (KVK-Nr.: 1520078) zum 01.01.2014 zur BKK Mobil Oil München (KVK-Nr.: 1520078).

Beide Betriebskrankenkassen fusionieren rechtlich zum 01.01.2014, wobei die Abrechnung getrennt verbleibt.

(abrechnungstechnisch fusionieren beide BKKen erst in der zweiten Jahreshälfte 2014)

Mit der Fusion ändert sich der Kassename bei der HypoVereinsbank BKK in
„BKK Mobil Oil München“

Die Versicherten der ehemaligen HypoVereinsbank BKK erhalten neue Versichertenkarten (Aussehen wie bei der BKK Mobil Oil). Auf dem Kartenchip ist aber weiterhin das IK der HypoVereinsbank BKK (108428980 bzw. 108428991) und als neuer Name der Kasse „BKK Mobil Oil München“ gespeichert.

Die BKK Mobil Oil verlegt gleichzeitig zum 01.01.2014 ihren Kassensitz nach München, KZV-Bereich Bayerns (KZV 11).

Katrin Sommer, Telefon: 0331 2977-124, katrin.sommer@kzvlb.de

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER KZBV UND DEM GKV-SPITZENVERBAND ZUM INHALT UND ZUR ANWENDUNG DER ELEKTRONISCHEN GESUNDHEITSKARTE (eGK)

Wie uns die KZBV mitteilte, konnten die Verhandlungen zu der Vereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband zum Inhalt und zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden.

Die Vereinbarung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten. Zu diesem Stichtag wird die Krankenversichertenkarte grundsätzlich durch die elektronische Gesundheitskarte ersetzt. Für Versicherte, die noch nicht mit einer elektronischen Gesundheitskarte ausgestattet sind, ist in einer Protokollnotiz eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach die Krankenversichertenkarte bis Ende September noch eingesehen werden kann.

Laut KZBV haben sich die Verhandlungen als äußerst mühsam erwiesen. Im Ergebnis konnten für die Zahnärzteschaft allerdings wichtige Punkte durchgesetzt werden. Beispielsweise konnte die seitens des GKV-Spitzenverbandes bis zuletzt vehement geforderte umfassende Identitätsprüfung betreffend den in der Praxis erscheinenden Versicherten (gegebenenfalls anhand des Personalausweises) abgewendet werden. Die Vereinbarung sieht nun vor, dass der Zahnarzt die Identität des Versicherten lediglich anhand der auf der elektronischen Gesundheitskarte aufgetragenen Identitätsdaten zu überprüfen hat. Die Überprüfung beschränkt sich dabei auf offensichtliche Unstimmigkeiten zwischen der vorgelegten Karte und der vorliegenden Person hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und eines aufgetragenen Lichtbildes.

Außerdem hat sich die KZBV erfolgreich für die Klarstellung eingesetzt, dass Versicherte, die bei Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung oder bei einem Wechsel der Krankenkasse eine (neue) elektronische Gesundheitskarte benötigen, zu Beginn der Leistungspflicht von ihrer Krankenkasse mit einem Versicherungsnachweis auszustatten sind. Steht eine elektronische Gesundheitskarte zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung, hat die Krankenkasse dem Versicherten einen schriftlichen Versicherungsnachweis zur Verfügung zu stellen. Wird ein solcher Versicherungsnachweis in der Praxis vorgelegt, findet das in Nr. 3.1 des Anhangs zu der Vereinbarung geregelte Ersatzverfahren entsprechende Anwendung. Wird ein solcher nicht vorgelegt, so finden die Regelungen nach § 8 BMV-Z bzw. § 12 EKVZ entsprechende Anwendung.

In den Anlagen erhalten Sie den Vereinbarungstext sowie die zugehörige Protokollnotiz, auf die wir im Übrigen verweisen.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de